

Umgang mit dem Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs

Umgehen mit dem Vorwurf, Auswirkungen des erhobenen Vorwurfs auf die elterliche Sorge für, und den Umgang mit dem eigenen Kind

Inhalt

I. Erhobener Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs – ein immer noch, und immer wieder gerne benutztes, weiterhin äußerst erfolgreiches Mittel im „Rosenkrieg“	2
II. Ein erschütterndes, aber auch Mut-machendes Beispiel: Der Fall „Jeannette & Viktor“	4
1. Vorgeschichte, und die persönliche Situation von „Jeannette“	5
2. Das Strafverfahren gegen „Viktor“ wegen des Tatvorwurfs des schweren sexuellen Mißbrauchs von „Jeannette“	6
a) Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren und der Strafprozeß gegen „Viktor“	6
b) das erste strafrechtliche Wiederaufnahmeverfahren von „Viktor“	6
c) das zweite strafrechtliche Wiederaufnahmeverfahren von „Viktor“	7
d) das dritte strafrechtliche Wiederaufnahmeverfahren von „Viktor“	7
3. Der Schadensersatz-/Schmerzensgeld-Prozeß von „Jeannette“ gegen „Viktor“	7
4. Der Sachverständigen-Haftungsprozeß von „Viktor“ gegen die Sachverständige „Fr. Dr. Rotthaus-Jünger“	9
III. Wie kann, wie sollte man sich wehren gegen solche wahrheitswidrig erhobenen Beschuldigungen?	11
1. Wie sollte MANN sich allgemein wehren gegen solche Falschbeschuldigungen?	11
2. Wie sollte man vorgehen, wenn solche Falsch-Beschuldigungen im Zusammenhang mit familienrechtlichem Streit erhoben werden?	14
IV. Gerichtsentscheidungen zu elterlicher Sorge und Umgang bei erhobenem Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs	17
1. Gerichtsentscheidungen zum (Nicht-)Eingriff in die elterliche Sorge.....	19
2. Gerichtsentscheidungen zum (Nicht-)Eingriff in dem Umgang mit dem Kind.....	19

I. Erhobener Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs – ein immer noch, und immer wieder gerne benutztes, weiterhin äußerst erfolgreiches Mittel im „Rosenkrieg“

Wer in traute(r) Drei- oder Mehrsamkeit zusammen lebt, also als Papa, Mama, Kind(er), für den ist es außerhalb jeder Vorstellung, daß der eine Partner gegen anderen den Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs der eigenen, der gemeinsamen Kinder erhebt. Zu ungeheuerlich ist solch ein Vorwurf; man kann, ja man will sich gar nicht vorstellen, daß einem selbst so etwas, dazu noch vom eigenen Partner, widerfährt.

„Sexueller Mißbrauch“, daß ist doch so etwas abgrundtief Böses, was nur ganz böse Leute machen, von denen man allenfalls mal in der Zeitung liest, mal in Radio oder Fernsehen hört. Mit solchen Leuten hat man selbst aber doch nie Kontakt; und natürlich macht man selbst so etwas auch gar nicht! Und weil das so ist, ist es fern jeglicher Vorstellung, daß einem selbst einmal dieser Vorwurf gemacht wird, der Vorwurf, man hätte sein eigenes Kind sexuell mißbraucht, oder – noch hinterhältiger – dieser „begründete Verdacht“ über einen selbst gegenüber Kindergarten, Jugendamt, ... geäußert wird.

Und dann zerbricht die traue Mehrsamkeit, es kommt zur Trennung, zu persönlichen Verletzungen, eine/r von beiden nimmt das/die Kind(er) mit, eine/r geht zu einer Beratungsstelle, zum Jugendamt, zur Rechtsanwältin, und schließlich zum Familiengericht. Man streitet sich – im Wesentlichen – (und vordergründig) um

- Umgang mit, und Wahrnehmung der elt. Sorge für das gemeinsame Kind, so wie
- Geld (i.d.R. als Anspruch auf „Barunterhalt“, den einer meint zu haben).

Tatsächlich sind beide Streitgegenstände auch ein wunderbares Mittel, es dem/der Ex-Partner/in einmal so richtig zu zeigen, ihn/sie an den empfindlichsten Stellen zu treffen, die er/sie hat, an der Beziehung zum eigenen Kind, und an der wirtschaftlichen Existenz. Mit beiden Streitgegenständen kann man den/die andere/n so schwer treffen, daß man ihn/sie wirtschaftlich, psychisch, und sogar physisch vernichten kann; es gibt schließlich genügend Suizide, die durch solche „Rosenkriege“ verursacht werden, in die der Unterlegene getrieben wird. Und das – als „Kollateralschaden“ – das/die Kind(er) damit auch kaputt gemacht, dauerhaft geschädigt (und manchmal sogar getötet/mit in den Tod genommen werden) werden, das sieht keiner, das will keiner sehen.

Entsprechend dem Gender-Mainstream, nachdem ja Gewalttäter, und vor allem Sexualstraftäter, ja nur Männer sein können, ist dies ein – leider immer noch sehr verbreitetes, und wegen seines nach wie vor sehr großen Erfolges – sehr gern eingesetztes Mittel in solchen „Rosenkriegen“, den Ex-Partner des „sexuellen Mißbrauchs des eigenen Kindes“ zu beschuldigen. Spätestens dann, wenn FRAU dieses Mittel einsetzt, „bringt sie MANN und Ex-Partner zur Strecke“. Deshalb wird genau dies auch immer wieder Frauen, Müttern in Trennungssituationen von einschlägigen Frauen-

Beratungsstellen und Rechtsanwältinnen geraten (was natürlich keine dieser Frauen-Beratungsstellen oder Rechtsanwältinnen zugeben wird), einfach so mal diese „*Vermutung über den Ex*“ in die Welt zu setzen, indem frau „*ratsuchend*“ einer Beratungsstelle, oder dem Jugendamt erzählt, das Kind hätte erzählt, der Vater hätte „*beim Umziehen in der Schwimmbad-Kabine an der Scheide der Tochter gespielt und diese veranlaßt, an seinem Penis zu spielen*“, oder der Vater hätte „*dem Sohn den Finger in den Po gesteckt*“, oder

Greift frau, meistens auf den schlechten Rat ihrer Beraterinnen und/oder Rechtsanwältin, zu diesem Mittel, hat MANN und VATER (fast) keine Chance mehr im „*Rosenkrieg*“, er verliert (fast) immer sowohl die elt. Sorge, ihm wird (meist) dauerhaft der Umgang mit dem eigenen Kind entzogen, und dies obwohl über den erhobenen Vorwurf tatsächlich überhaupt niemals Beweis erhoben wird, weder im familiengerichtlichen Verfahren, noch in einem (möglicherweise eingeleiteten) staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren oder gar gerichtlichen Strafverfahren. Dafür darf MANN und VATER aber weiter kräftig zahlen („*Unterhalt*“), und wird – so denn die Staatsanwaltschaft (auch ohne fachlich qualifizierte Ermittlungen zum Wahrheitsgehalt der erhobenen Vorwürfe durchgeführt zu haben, was leider viel zu häufig vorkommt) Anklage erhebt – zu einer Freiheitsstrafe von bis zu mehreren Jahren verurteilt. Und im Knast hat MANN/VATER dann wirklich die absolute Arschkarte. Denn der, von dem im Knast bekannt wird, daß er als „*Kinderficker*“ einsitzt, der wird von den Mithäftlingen regelrecht terrorisiert.

Aber Vorsicht, Frau und Mutter. Im Einzelfall, im Ausnahmefall kann dies auch dich treffen; auch du, Mutter, kannst dich plötzlich dem erlogenen Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs deines Kindes ausgesetzt sehen. Es gibt einzelne Mütter (und solche Fälle sind bekannt) – wenn es auch (noch) eine verschwindende Minderheit ist – denen passiert genau das auch. Und die gehen dann auch genauso k.o., wie ein Vater, gegen den diese schäbige „*Allzweckwaffe*“ eingesetzt wird.

Damit stellen sich die Fragen:

- Kann MANN sich davor schützen, mit solch einer wahrheitswidrigen, oftmals als subtile „*Vermutung*“ vorgetragene Behauptung des „*sexuellen Mißbrauchs [meistens des eigenen Kindes]*“ konfrontiert zu werden? Und wenn ja, wie?
- Wenn die Ex-Partnerin (oder Dritte) eine solche wahrheitswidrige, oftmals als subtile „*Vermutung*“ vorgetragene Behauptung des „*sexuellen Mißbrauchs*“ aufstellt, wie kann, und wie sollte man sich allgemein dagegen wehren?
- Wie kann man sich im Rahmen eines gerichtlichen, konkret im Rahmen eines familiengerichtlichen Sorge- bzw. Umgangsverfahren gegen solche **wahrheitswidrige**, oftmals als subtile „*Vermutung*“ vorgetragene Tatsachenbehauptung des „*sexuellen Mißbrauchs*“ wehren?

- Wie kann, wie sollte man sich gegen eine solche **wahrheitswidrige**, oftmals als subtile „*Vermutung*“ vorgetragene Tataschen-Behauptung des „*sexuellen Mißbrauchs*“ verteidigen, wenn die Staatsanwaltschaft diese zum Anlaß genommen hat, ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren einzuleiten, oder sogar schon Anklage erhoben hat?

II. Ein erschütterndes, aber auch Mut-machendes Beispiel: Der Fall „*Jeannette & Viktor*“

Der Fall „*Jeannette & Viktor*“ ist zwar kein „*klassischer Fall eines Rosenkrieges*“, also kein Fall, der auf Trennung und Scheidung der Eltern beruht. Er beleuchtet aber trotzdem mit bemerkenswerter Klarheit

- zum einen, wie völlig unvorbereitet und überraschend insbesondere Männer in Deutschland mit dem leichtfertig und böswillig, tatsächlich wahrheitswidrig erhobenen Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs eines, wenn nicht sogar des eigenen Kindes konfrontiert, und sodann mit aller – auch und insbesondere – staatlicher Macht rücksichtslos kriminalisiert, ja zum verachtenswerten Sex-Monster gemacht werden, und ihre berufliche, wirtschaftliche, gesellschaftliche und persönliche Existenz brutal zerstört wird, und
- zum anderen es ein Opfer einer solchen bösartigen Zerstörung des eigenen Lebens durch eine solche absichtliche ungeheuerliche Falschbeschuldigung und eine ebensolche gedankenlose, dem heutigen Main-Stream mit seinen anerkannten Vorurteil „*Männer sind Schweine, und vor allem Gewalt- und Sexualstraftäter*“ blind folgenden, staatlich finanzierten Helferstruktur (Jugendamtsmitarbeiter/in, Sachverständige) und Justizmitarbeiter (Staatsanwälte/innen, Strafrichter/innen) trotzdem geschafft hat, Unterstützung zu finden und sich erfolgreich zu wehren.

Der Fall „*Jeannette & Viktor*“ fand so, wie im Weiteren skizziert, im Saarland statt, und zwar in der Zeit von 1999 bis 2018; er dauerte also 19, für Viktor lange harte Jahre bis zu seinem rechtlichen Abschluß durch das Urteil des BGH, und bis zu Viktors endgültiger Rehabilitierung.

Der Fall fand seinen Abschluß aber auch damit, daß Viktor schließlich gerichtlich zumindest sein ihm entstandener wirtschaftlicher Schaden, sein (durch seine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis) entgangener Verdienst, sowie die ihm verloren gegangenen Pensionsansprüche von der Sachverständigen Dr. Rotthaus-Jünger (und ihrer Berufshaftpflicht) ersetzt wurden, und er außerdem 60.000 Euro Schmerzensgeld erhielt.

Bei der Darstellung des Falles sind die Namen der Beteiligten frei erfunden, die dargestellten Tatsachen wurden den verschiedenen gerichtlichen Entscheidungen mit ihren „*Sachverhalten*“ entnommen, die hierzu veröffentlicht sind, und zwar:

- OLG Saarbrücken, Urt. v. 13.07.2011 - 1 U 32/08 - 9 (BeckRS 2011, 20786)

- LG Saarbrücken, Urt. v. 29.1.2015 - 3 O 295/13 (BeckRS 2015, 01947)
- OLG Saarbrücken, Urt. v. 23.11.2017 - 4 U 26/15 (FamRZ 2018, 796)
- BGH, Urt. v. 30.8.2018 - III ZR 363/17 (NJW-RR 2018, 1364 = FamRZ 2018, 1875 = MDR 2019, 226 = VersR 2019, 183)

1. Vorgeschichte, und die persönliche Situation von „Jeannette“

- 1989: Jeannette wird geboren als Kind von Monika, die an einer schweren fortschreitenden Krankheit (Lateralsklerose) leidet, und von Karl.
- 1994: Monika's Krankheit ist so weit fortgeschritten, daß sie sich nicht mehr um Jeannette kümmern kann; Karl kann das auch nicht gewährleisten, wegen seiner Berufstätigkeit
Jeannette wird (mit Unterstützung des Jugendamts) in einer (betreuten) Wohngruppe untergebracht.
- 1997: Jeannette wird gutachterlich eine Lernbehinderung und eine Entwicklungsverzögerung attestiert; sie kommt in die Sonderschule.
- 1999: Bei Jeannette setzt die Menstruation ein; sie hat ersten freiwilligen Geschlechtsverkehr mit einem 15-jährigen Jungen aus der Wohngruppe.
Jeannette zeigt erhebliche Verhaltensauffälligkeiten; sie lügt und zeigt aggressive und autoaggressive Verhaltensweisen, wenn ihr etwas nicht passt.
- Juli 2001: Jeannette kommt mit Einwilligung ihres Vaters, Karl, als Pflegekind zu Viktor, einem Beamten, und seiner Ehefrau Ursula.
- Nov. 2001: Es kommt zu ersten Konflikten zwischen Jeannette und Viktor sowie seiner Ehefrau.
Die Konflikte Jeannette und ihren Pflegeeltern setzen weiter fort.
- Juni 2002: Jeannette wird an ihrer Schule Opfer eines sexuellen Missbrauchs durch einen Mitschüler; dieser wurde 2004 deswegen durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts Homburg verurteilt.
- Dez. 2002: Jeannette greift Viktor von hinten über der Hose an sein Geschlechtsteil. Viktor und Ursula beenden daraufhin die Pflegschaft; Jeannette kommt zurück in die Obhut von Karl, ihrem Vater.

2. Das Strafverfahren gegen „Viktor“ wegen des Tatvorwurfs des schweren sexuellen Mißbrauchs von „Jeannette“

a) Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren und der Strafprozeß gegen „Viktor“

Jan. 2003: Karl stellt – aufgrund von Erzählungen von Jeannette gegenüber ihrer Patentante, und gegenüber einer Mitarbeiterin des Jugendamts – bei der Staatsanwaltschaft Saarbrücken Strafantrag gegen Viktor wegen sexuellen Mißbrauchs von Jeannette.

Jeannette wird daraufhin mehrfach von unterschiedlichen Personen, zuerst von der Psychologin Sabine Meyfelder-Überbach, am 22.1.2003 von der Polizeibeamtin Anton, am 30.1.2003 von der Polizeibeamtin Großenstein und am 24.6.2003 von der Sachverständigen Dr. Rotthaus-Jünger wegen der erhobenen Vorwürfe gegen Viktor befragt beziehungsweise vernommen.

21.08.2003: die Sachverständigen Dr. Rotthaus-Jünger liefert ein „*aussagepsychologisches Sachverständigengutachten über die Glaubwürdigkeit von Jeannette*“ ab.

Die Staatsanwaltschaft erhebt beim LG Saarbrücken Anklage gegen Viktor wegen des Tatvorwurfs sexuellen Mißbrauchs von Kindern in drei Fällen, in allen vier Fällen in Tateinheit mit sexuellem Mißbrauch von Schutzbefohlenen, begangen jeweils zum Nachteil von Jeannette.

Gegen Viktor wird ein beamtenrechtliches Disziplinarverfahren eingeleitet.

25.04.2004: Viktor wird mit Urteil des Landgerichts Saarbrücken wegen schweren sexuellen Mißbrauchs von Kindern in einem Fall sowie wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern in drei Fällen, in allen vier Fällen in Tateinheit mit sexuellem Mißbrauch von Schutzbefohlenen, begangen jeweils zum Nachteil von Jeannette, zu einer **Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren** verurteilt.

Viktor geht in die Revision zu BGH.

16.11.2004: Der BGH weist die Revision von Viktor zurück, das Urteil wird rechtskräftig, und Viktor muß in die Justizvollzugsanstalt.

Außerdem wird Viktor im Rahmen des Disziplinarverfahrens aus seinem Beamtenverhältnis entlassen.

b) das erste strafrechtliche Wiederaufnahmeverfahren von „Viktor“

27.06.2005: Das LG Saarbrücken weist einen Wiederaufnahmeantrag von Viktor zurück; Viktor erhebt sofortige Beschwerde.

10.11.2005: Das OLG Saarbrücken weist die sofortige Beschwerde Viktor's zurück.

Dez. 2005: Viktor erhebt Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

c) das zweite strafrechtliche Wiederaufnahmeverfahren von „Viktor“

15.12.2005: Viktor stellt einen neuen Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens. Dieser wird durch das LG Saarbrücken als „*unzulässig*“ zurückgewiesen.

d) das dritte strafrechtliche Wiederaufnahmeverfahren von „Viktor“

31.08.2011: Viktor stellt – nach für ihn erfolgreicher Abwehr des Schadensersatzprozesses von Jeannette (s.u., Ziff. 2.) – erneut einen Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

28.11.2011: Das LG Saarbrücken weist auch diesen als unzulässig zurück.

Viktor erhebt sofortige Beschwerde.

27.08.2012: Das OLG Saarbrücken erläßt einen Beschluss zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens

Das Wiederaufnahmeverfahren wird vor dem AG Neunkirchen geführt.

07.11.2013: Das AG Neunkirchen spricht Viktor frei.

Viktor wurde nach Verbringen von 683 Tage (der ausgesprochenen dreijährigen Freiheitstrafe) im Gefängnis freigelassen.

Im Gefängnis stand Viktor in der internen Sozialhierarchie jeweils auf unterster Stufe, sobald seine Verurteilung wegen Kindesmissbrauchs in der Anstalt bekannt war.

Er war vielfachen verbalen Angriffen ausgesetzt. Es kam auch zu einer versuchten Körperverletzung, als ein anderer Häftling einen Holzklötz in Richtung seines Kopfes bei seinen Hofgang warf, Viktor aber letztlich verfehlte.

Viktor leidet auch heute noch unter Schlafstörungen und wird von Alpträumen heimgesucht. Er hat einen Tinnitus erlitten, der zu einem dauerhaften Rauschen im Ohr führt.

3. Der Schadensersatz-/Schmerzensgeld-Prozeß von „Jeannette“ gegen „Viktor“

30.12.2005: Jeannette verklagt Viktor vor dem LG Saarbrücken auf

- mindestens 20.000€ Schmerzensgeld zzgl. Zinsen für die (vermeintlich) „*erlittenen Sexualstraftaten*“,

- Festzustellung, dass Viktor verpflichtet ist, ihr alle künftigen materiellen und immateriellen Schäden für die zwischen Herbst 2001 und Herbst 2002 erlittenen sexuellen Übergriffe zu ersetzen, und

beruft sich dabei auf die rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung von Viktor.

Viktor verteidigt sich damit, daß das im Strafverfahren eingeholte Glaubhaftigkeitsgutachten der Sachverständigen Dr. Rotthaus-Jünger vom 21.8.2003 unter einer Vielzahl methodischer Fehler leide und sich nicht an die vom Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 30.7.1999 – 1 StR 618/98 - aufgestellten Kriterien für ein Glaubhaftigkeitsgutachten halte.

13.12.2007: Das LG Saarbrücken

- prüft das Glaubhaftigkeitsgutachten der Sachverständigen Dr. Rotthaus-Jünger vom 21.8.2003,
- kommt zu dem Ergebnis, daß das Glaubhaftigkeitsgutachten der Sachverständigen Dr. Rotthaus-Jünger grob fehlerhaft ist und insbesondere die vom Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 30.7.1999 – 1 StR 618/98 - aufgestellten Kriterien für ein Glaubhaftigkeitsgutachten mißachte, und
- weist die Schadensersatz-/Schmerzensgeldklage von Jeannette zurück.

14.01.2008: Jeannette beantragt Prozeßkostenhilfe für das Berufungsverfahren gegen das Urteil des LG Saarbrücken.

18.03.2008: Jeannette wird Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Berufungsverfahrens bewilligt.

09.04.2008: Jeannette erhebt Berufung zum OLG Saarbrücken und begehrt wiederum Schmerzensgeld sowie Feststellung der Verpflichtung Viktors zur Erbringung weiterer Schadenersatzleistungen aufgrund künftiger materieller und immaterieller Schäden für die zwischen Herbst 2001 und Herbst 2002 erlittenen sexuellen Übergriffe.

Viktor verteidigt sich wieder mit Hinweis auf die fachlichen Fehler der Glaubhaftigkeitsgutachten der Sachverständigen Dr. Rotthaus-Jünger.

03.09.2008: Das OLG Saarbrücken erläßt Beweisbeschluß, und beauftragt eine Überprüfung der Begutachtung der Glaubwürdigkeit durch das Glaubhaftigkeitsgutachtens der Sachverständigen Dr. Rotthaus-Jünger durch ein Sachverständigen-Gutachten bei Prof. Dr. Schweigert.

01.04.2010: Der Sachverständige Prof. Dr. Schweigert bestätigt die grobe Fehlerhaftigkeit des Glaubhaftigkeitsgutachtens der Sachverständigen Dr. Rotthaus-Jünger und kommt zu dem Ergebnis, die Aussage von Jeannette bzgl. des Tatvorwurfs gegen Viktor sei unglaubwürdig.

13.07.2011: Das OLG Saarbrücken weist die Berufung von Jeannette zurück.

4. Der Sachverständigen-Haftungsprozeß von „Viktor“ gegen die Sachverständige „Fr. Dr. Rotthaus-Jünger“

27.12.2013: Viktor beantragt Prozeßkostenhilfe für eine Schadensersatzklage gegen die Sachverständige Fr. Dr. Rotthaus-Jünger vor dem LG Saarbrücken wegen Sachverständigen-Haftung wegen fachlich grob fehlerhafter Gutachten-Erstellung auf

- a. Zahlung von materiellen Schadensersatz in Höhe von 38.455,61 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten hieraus seit Rechtshängigkeit;
- b. auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgelds nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, dass einen Betrag von 80.000 Euro aber nicht unterschreiten sollte;
- c. festzustellen, dass die Sachverständige Fr. Dr. Rotthaus-Jünger verpflichtet ist, ihm den Schaden zu erstatten, der ihm durch die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (Verlust der Dienstbezüge) und durch den vorzeitigen Pensionsbezug (Kürzung der Pensionsbezüge) entstanden ist;
- d. festzustellen, dass die Sachverständige Fr. Dr. Rotthaus-Jünger verpflichtet ist, ihm die künftigen weiteren materiellen und immateriellen Schäden zu erstatten, die ihm durch das fehlerhafte Gutachten der Beklagten in der Frage der Glaubwürdigkeit der ... und die daraus folgende rechtswidrige Inhaftierung wegen des sexuellen Missbrauchs zu Lasten der ... entstehen werden.

Frühj. 2014: Viktor wird Prozeßkostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwaltes bewilligt.

15.05.2014: Viktor erhebt durch seinen Rechtsanwalt die Sachverständigen-Haftungsklage.

Die Sachverständige Fr. Dr. Rotthaus-Jünger verteidigt sich damit, daß sie erwidert,

- sie sei die falsche Beklagte, denn
 - der Gutachtensauftrag sei an das Institut für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie – klinische Medizin der Universität des Saarlandes erteilt worden;
 - das Gutachten sei auch unter dem Briefkopf der Universität erstellt worden;

- sie habe somit in Ausübung eines ihr anvertrauten öffentlichen Amtes gehandelt, so dass ein Haftungsübergang auf den Staat vorliege, da die Universität eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sei,

und

- sie bestreitet die fachliche Fehlerhaftigkeit des Gutachtens. Denn zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung habe sie
 - bereits eine mehrjährige Erfahrung als Gutachterin gesammelt, und
 - etwa einhundert aussagepsychologische Gutachten erstattet.

30.10.2014: mündliche Verhandlung vor des LG Saarbrücken

15.12.2014: Fortsetzung der mündlichen Verhandlung.

29.01.2015: Urteil des LG Saarbrücken: Die Urteil lautet:

- a. Die materiellen Ansprüche von Viktor gegen die Sachverständige Fr. Dr. Rotthaus-Jünger auf Grund eines fehlerhaften Gutachtens ... in der Frage der Glaubwürdigkeit der ... und der daraus folgenden rechtswidrigen Inhaftierung Viktor wegen des sexuellen Missbrauchs zu Lasten der ... werden dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.
- b. Die Sachverständige Fr. Dr. Rotthaus-Jünger wird verurteilt, an Viktor ein angemessenes Schmerzensgeld in Höhe von 50.000,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz des BGB ab dem 15.05.2014 zu zahlen, im Übrigen wird der Klageantrag zu 2) betreffend des Schmerzensgeldes abgewiesen.
- c. Es wird festgestellt, dass die Sachverständige Fr. Dr. Rotthaus-Jünger verpflichtet ist, Viktor den Schaden zu erstatten, der ihm durch die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (Verlust der Dienstbezüge) und durch den vorzeitigen Pensionsbezug (Kürzung der Pensionsbezüge) entstanden ist, soweit der Schaden nicht durch Dritte bereits ausgeglichen wurde.
- d. Es wird festgestellt, dass die Sachverständige Fr. Dr. Rotthaus-Jünger verpflichtet ist, dem Viktor die künftigen weiteren materiellen und immateriellen Schäden zu erstatten, die diesem durch das fehlerhafte Gutachten der Beklagten in der Frage der Glaubwürdigkeit der ... und die daraus folgende rechtswidrige Inhaftierung wegen des sexuellen Missbrauchs zu Lasten der ... entstehen werden.

2015: Die Sachverständige Fr. Dr. Rotthaus-Jünger erhebt Berufung gegen das Urteil des LG Saarbrücken vom 29.01.2015.

Viktor erhebt Anschlußberufung und beantragt die Erhöhung des Schmerzensgeldes auf 80.000 Euro.

23.11.2017: Das OLG Saarbrücken weist mit Urteil die Berufung der Sachverständigen Fr. Dr. Rotthaus-Jünger zurück und erhöht auf die Anschlußberufung Viktor's das Schmerzensgeld von 50.000 Euro auf 60.000 Euro.

Eine Revision läßt das OLG Saarbrücken nicht zu.

Dez. 2017: Die Sachverständige Fr. Dr. Rotthaus-Jünger erhebt bei BGH Nichtzulassungsbeschwerde

30.08.2018: Der BGH weist die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Unzulässigkeit zurück.

III. Wie kann, wie sollte man sich wehren gegen solche wahrheitswidrig erhobenen Beschuldigungen?

1. Wie sollte MANN sich allgemein wehren gegen solche Falschbeschuldigungen?

Werden gegen MANN solche **unwahren** Beschuldigungen wie die der „Gewalttätigkeit gegen die (Ex-)Partnerin“, der „Vergewaltigung der (Ex-)Partnerin“, oder auch des „sexuellen Mißbrauchs der (eigenen) Kinder (oder der der [Ex-]Partnerin)“ erhoben, geschieht dies oft

- weil gewisse (fundamental-)feministische (oftmals sogar staatlich als „gemeinnützig anerkannte“ und mit öffentlichen Mitteln finanzierte) Gruppen (wie z.B. „Wildwasser e.V.“ und „Zartbitter e.V.“, vgl. nur deren Verstrickung in das große Drama für dutzende Familien, welches unter dem Stichwort „Wormser Prozesse“ [vgl. z.B. https://de.wikipedia.org/wiki/Wormser_Prozesse] in die deutsche Rechtsgeschichte eingegangen ist) in solchen, nach äußerst dubiosen „Untersuchungen“ des Verhaltens von Kindern, die von einschlägigen fundamental-feministischen, männerfeindlichen „Untersucherinnen“ durchgeführt worden sind, damit ihre „Mission“ erfüllen wollen, „den **MANN an sich** als Gewalttäter und Sexualstraftäter zu entlarven“, und dafür (vermeintliche) Fälle suchen, also unbedarfte Frauen und Mütter dazu anstiften und instrumentalisieren (s. auch unten, Ziff. V: „Mißbrauch mit dem Mißbrauch“),solche Beschuldigungen gegen ihren Noch- bzw. Ex-Partner zu erheben,
- im Zusammenhang
 - mit familienrechtlichen Problemen und Auseinandersetzungen, durch i.d.R. Frauen und Mütter – oftmals angestiftet durch ihre einschlägigen Beraterinnen und Rechtsanwältinnen – die in solchen wahrheitswidrigen Anschuldigungen des Ex-Partners ein sehr effektives Mittel zur Befriedigung von Rachegehlüsten und/oder zur Durchsetzung von Geldforderungen („Unterhalt“,

„Vermögensübertragung im Rahmen der Trennung/Scheidung“, „Schmerzensgeld für die behaupteten Taten“) und der Vertreibung des Ex-Partners und Vaters aus dem Leben der gemeinsamen Kinder („Entzug der elt. Sorge des Vaters“, „Ausschluß des Umgangs des Vaters mit seinem Kind“) sehen,

- im privaten Kontext, wie z.B. im Fall „Gina-Lisa Lohfink“ (vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Gina-Lisa_Lohfink,), die mit der wahrheitswidrigen Beschuldigung, sie sei von zwei (wohlhabenden!!!) Männern vergewaltigt worden, von diesen einen erheblichen Geldbetrag verlangte, aber wegen „falscher Verdächtigung“ gem. § 164 Abs. 1 StGB von der Strafrichterin des AG Berlin-Tiergarten zu 80 Tagessätzen Geldstrafe (= 20.000€) verurteilt wurde, welche vom LG Berlin, und vom KG Berlin bestätigt wurde.

Trotzdem – und im Wissen darum, daß Gina-Lisa Lohfink eine verurteilte Straftäterin der „falschen Verdächtigung der Vergewaltigung zu Lasten der beiden Männer“ ist, war sich Manuela Schwesig – als damalige Bundes-Frauenministerin – nicht zu schade, die strafgerichtlich erwiesene und rechtskräftig verurteilte Straftäterin Gina-Lisa Lohfink als „beispielhaftes Opfer männlicher Gewalt- und Sexualstrafen“ hinzustellen und damit eine Verschärfung des Sexualstrafrechts zu „begründen“ (vgl. <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/gina-lisa-lohfink-gruene-fordern-schnelle-reform-des-sexualstrafrechts-a-1096892.html>; <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/manuela-schwesig-schweigt-zu-kritik-nach-gina-lisa-lohfink-urteil-a-1109586.html>), oder

- im beruflichen Kontext, wo ein männlicher Konkurrent oder derzeitiger Inhaber einer beruflichen Position aus dem Wege geräumt werden soll (vgl. den „Fall des Lehrers Horst Arnold und seiner jungen Referendarin und späteren Kollegin Heidi K.“ https://de.wikipedia.org/wiki/Justizirrtum_um_Horst_Arnold, der – obwohl **unschuldig** – zu einer „mehrjährigen Freiheitsstrafe wegen Vergewaltigung“ verurteilt wurde und Jahre unschuldig im Gefängnis verbrachte, bevor er als gebrochener Mann schließlich doch noch freigelassen und gerichtlich rehabilitiert, sowie Heidi K. wegen „falscher Verdächtigung“ zu 3 ½ Jahre Freiheitsstrafe verurteilt wurde,

meistens – leider auch – damit sehr erfolgreich sind.

Widerfährt MANN so etwas, ist es – nach vielfacher Erfahrung zahlreicher solcher Opfer – praktisch überlebenswichtig, sich **sofort sehr klar** mit rechtlichen Schritten dagegen zu wehren, also gegen diejenige, die diese wahrheitswidrige ungeheuerliche Beschuldigung – nachweisbar – aufgestellt hat, und auch gegen all die anderen, die diese weiter verbreiten,

- bei der Staatsanwaltschaft „Strafantrag als Verletzter i.S.d. § 77 StGB wegen des Tatvorwurfs der falschen Beschuldigung gem. § 164 StGB“ stellen,

- beim Amtsgericht „*Antrag auf einstweilige Verfügung*“ stellen, und beantragen, die Täterin zu verpflichten, die erhobene wahrheitswidrige Beschuldigung schriftlich zu widerrufen und zukünftig zu unterlassen.

Später, wenn das Eilrechtsschutzverfahren entschieden worden ist und erfolgreich war, kann – und sollte – man die Täterin auch noch auf Schadensersatz (wobei man einen konkreten Schaden nachweisen können muß, der auf die Falsch-Beschuldigung zurückzuführen ist) und auf Schmerzensgeld verklagen.

Beispiele:

- s.o., Fall „*Viktor und Jeanette*“ (BGH, Urt. v. 30.08.2018 - III ZR 363/17, FamRZ 2018, 1875; OLG Saarbrücken, Urt. v. 23.11.2017 - 4 U 26, FamRZ 2018, 796)

Gerichtlich bestellte Sachverständige muß für grob fehlerhaftes Gutachten

- materiellen Schadensersatz wegen
 - Verdienstaufschlag aufgrund unschuldig verbüßter Freiheitsstrafe und Entfernung aus dem Beamtenverhältnis,
 - Verlust von Pensionsansprüchen, und
 - zukünftigen sonstigen Schäden, die durch das fehlerhafte Sachverständigengutachten verursacht wurden,
- immateriellen Schadensersatz (Schmerzensgeld) vom 60.000€

- Fall „Jörg Kachelmann“

- LG Berlin, Urt. v. 15.11.2011 - 27 O 393/11
Beleidigung durch einen Rapper im Rahmen seiner Tournee; Geldentschädigung iHv 10.000 €, zzgl. 1.000 € Vertragsstrafe wegen Verletzung einer Unterlassungserklärung und 1.873,30 € Anwaltskosten
- LG Berlin, Urt. v. 15.11.2011 - 27 O 393/11
Beleidigung durch einen Rapper im Rahmen seiner Tournee; Geldentschädigung iHv 10.000 €, zzgl. 1.000 € Vertragsstrafe wegen Verletzung einer Unterlassungserklärung und 1.873,30 € Anwaltskosten
- ...

- ...

2. Wie sollte man vorgehen, wenn solche Falsch-Beschuldigungen im Zusammenhang mit familienrechtlichem Streit erhoben werden?

Im Zusammenhang mit familienrechtlichen Problemen wird oft der Vorwurf erhoben, „MANN und VATER habe das eigene Kind sexuell mißbraucht“, meistens in die „sorgevolle“ Frage der Mutter an die Leiterin des Kindergartens, oder an eine Jugendamtsmitarbeiterin verpackt, „das Kind verhalte sich seit dem letzten Umgang so komisch, es habe da so was erzählt ...“.

Und dann ist (fast) immer „der Zug erfolgreich auf's Gleis gesetzt und rollt unerbittlich weiter“.

- Die Leiterin des Kindergartens meldet das dem Jugendamt. Eine Jugendamtsmitarbeiterin entscheidet (ohne dafür tatsächlich befugt zu sein, vgl. z.B. Hauck/Noftz, SGB VIII-Kommentar, Stand 05/2015, § 8a Rn 32; OVG NRW, Beschl. v. 08.03.2021 – 12 B 101/21; nicht veröffentl.), daß der Vater keinerlei Umgang mehr haben darf; sie trifft diese „Entscheidung“ auch dann, wenn es eine familiengerichtliche bzw. familiengerichtlich gebilligte Umgangsregelung besteht.
- Die Mutter verweigert nun jeden Umgang,
- die Rechtsanwältin der Mutter beantragt beim Familiengericht den „sofortigen Ausschluß des Umgangs im Wege der einstweiligen Anordnung“, und
- die Familienrichterin
 - erläßt zum einen eine einstweilige Anordnung, die den Umgang ausschließt;
 - zum anderen leitet sie dies an die Staatsanwaltschaft weiter,
- die Staatsanwaltschaft leitet dann ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen des „Verdachts des sexuellen Mißbrauchs“ gegen MANN und VATER ein, und
- das Strafgericht verurteilt den VATER und MANN sodann zu einer Geldstrafe von etwa 90 – 180 Tagessätzen, oder gar zu mehrmonatiger Freiheitsstrafe (auf Bewährung bei „Ersttättern“).

Zwischenzeitlich wird das Kind, Sohn oder Tochter, über Wochen und Monate immer wieder von

- der Kindergärtnerin,
- der Jugendamtsmitarbeiterin,
- der Rechtsanwältin der Mutter,
- einer Kinderärztin,
- Beratungsstellen-Mitarbeiterinnen,
- der Familienrichterin,
- der Staatsanwältin,

– ...

darüber gefragt, „*ob und wann der Papa ihm an den Pipimann, bzw. zwischen die Beine, oder an den Po gefaßt hat*“, usw.

Natürlich

- ist keiner von all diesen sich einmischenden Personen dafür ausgebildet und qualifiziert, solche Befragungen auch sach- und fachgerecht durchführen zu können;
- es finden zahlreiche Suggestiv-Befragungen des betroffenen Kindes statt, mit den – genauso erwartbaren, wie tatsächlich unbrauchbaren – Ergebnissen.

Eine qualifizierte unverzügliche rechtsmedizinische Untersuchung und Kinderaussagepsychologische Untersuchung wird jedoch meistens – wegen fachlicher fehlender Qualifikation von Kindergartenpersonal, Mitarbeitern von Jugendämtern, Rechtsanwälten, und (Familien-)Richtern für eine fachgerechte medizinische Anamnese und für eine aussagepsychologische Befragung von Kindern bei dem erhobenen Tatvorwurf des sexuellen Mißbrauchs und Überschätzung der eigenen Fähigkeiten – nicht durchgeführt.

Kommt MANN in eine solche Situation, so ist es der größte Fehler, den MANN machen kann, der, dem – wirklich – **schlechten** Rat von Jugendamtsmitarbeitern oder gar **der eigenen** „*Fachanwältin für Familienrecht*“ zu folgen, „*erst Ruhe in die Sache reinkommen lassen und demütig die Ergebnisse (dieser fachlich völlig unqualifizierten Befragungen) abzuwarten*“. Dies führt lediglich zum sicheren dauerhaften Umgangsausschluß, und oftmals auch zu einer strafgerichtlichen Verurteilung und ins Gefängnis (s.o. „*Fall Viktor und Jeannette*“).

Wie also sollte MANN reagieren, wenn MANN mit dem „*Mißbrauch des Mißbrauchsverwurfs*“ im Zusammenhang mit familienrechtlichen Problemen konfrontiert wird, wenn also

- die Mutter und/oder ihre Rechtsanwältin den Umgang des Vaters mit seinem Kind verweigert, mit der „*Begründung, sie mache sich Sorgen, daß das gemeinsame Kind vom Vater mißbraucht werden könnte*“, und/oder
- die Jugendamtsmitarbeiterin dem Vater „*den Umgang verbietet*“ und „*den Umgang des Vaters mit seinem Kind aussetzt*“, u.ä?

Zu allererst sollte MANN das machen, was oben, unter Ziffer 1. schon angeraten worden ist, nämlich

- gegen alle diejenigen (das ist nicht nur die Mutter, das sind auch die Rechtsanwältin, die Erzieherin oder Leiterin des Kindergartens, oder die Sozialarbeiterin des Jugendamts selbst), die – nachweis- und beweisbar (z.B. durch Schreiben an das Jugendamt, oder jugendamtliche Schreiben, die diese Behauptungen wiedergeben, Zeugenaussagen, ...) – diese wahrheitswidrigen Beschuldigungen und Tatsachen-

behauptungen erhoben haben, Strafantrag als Verletzter wegen des Verdachts der „*falschen Verdächtigung*“ gem. § 164 StGB erheben, und

- gegen alle diejenigen, die – nachweis- und beweisbar (z.B. durch Schreiben an das Jugendamt, jugendamtliche Schreiben, die diese Behauptungen wiedergeben, Zeugenaussagen, ...) – diese wahrheitswidrigen Beschuldigungen und Tatsachenbehauptungen erhoben haben, (parallel zur Stellung des Strafantrags) vor dem Amtsgericht-Zivilgericht den Erlaß einer „*einstweiligen Verfügung*“ gem. § 1004 i.V.m § 823 BGB zu beantragen, mit welcher sie verpflichtet werden, die gemachten Tatsachenbehauptungen schriftlich zu widerrufen und zukünftig zu unterlassen.

Weiter sollte MANN, wenn die Jugendamtsmitarbeiterin (nachweisbar durch eigenes Schreiben oder email, aber auch durch ein Schreiben, eine email der Mutter, oder deren Anwältin) „*den Umgang des Vaters mit dem Kind ... aussetzt*“,

- sofort beim zuständigen Verwaltungsgericht eine „*einstweilige Anordnung*“ beantragen, mit der „*dem Jugendamt untersagt wird, eine Regelung über den Umgang zu erlassen oder einen Umgangsausschluß zu verfügen*“.

Diesen „*Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung*“ sollte man damit begründen, daß

- das Jugendamt mit seiner verkündeten „*Aussetzung des Umgangs*“ seine Kompetenzen (vgl. § 1684 Abs. 3, 4 BGB) überschritten, also sich das Amt des Familienrichters angemaßt, und damit rechtswidrig gehandelt hat,
- diese Kompetenzüberschreitung sich z.B. auch ergibt aus
 - dem SGB VIII-Kommentar Hauck/Noftz, Stand 05/2015, § 8a Rn 32, sowie
 - dem Beschluß des OVG NRW vom 08.03.2021 – 12 B 101/21 (nicht veröffentlicht); in diesem erklärt das OVG NRW:

„Es trifft auch rechtliche Bedenken, soweit [das Jugendamt] auf die Verdachtsmeldung wegen Kinderwohlgefährdung mit email vom ... an den [Vater] schreibt, ‚Daher sind die Umgänge zwischen Ihnen und den Kindern auszusetzen.‘ Auch wenn diese Nachricht nicht in Form eines Bescheides erfolgt, erscheint sie gleichwohl geeignet, den Eindruck zu erwecken, damit sei der Umgang durch verbindliche Regelung [des Jugendamts] ausgesetzt. ...

Für die Regelung des Umgangsrechts, auch für eine vorübergehende Aussetzung, ist indessen allein das Familiengericht zuständig (vgl. § 151 Nr. 2 FamFG, § 1684 Abs. 4 BGB).

Vgl. auch Bohnert, in: Hauck/Noftz, SGB VIII, Stand 05/2015, § 8a Rn 32.“

- parallel – mit Hinweis auf diese Kommentarstelle sowie auf diese OVG-Entscheidung – beim Oberbürgermeister oder Landrat (als vorgesetzter aller Jugendamtsmitarbeiter) „*Dienstaufsichtsbeschwerde*“ gegen die konkreten Jugendamtsmitarbeiter erheben, die solchermaßen über den Umgang bestimmt haben.

Schließlich sollte MANN und VATER in einem von der Mutter oder dem Jugendamt eingeleiteten Sorge- oder Umgangsverfahren **beantragen, daß durch förmliche Beweiserhebung mittels ärztlichem und aussagepsychologischen Sachverständigengutachten** aufgeklärt wird,

- ob es ärztlich-medizinisch festgestellte Erkenntnisse gibt, die nachweisen, daß das betroffene Kind sexuell mißbraucht worden ist, und wenn ja, wann, durch wen, und durch welche Tathandlungen sie erfolgt sind,
- ob es nach einer aussagepsychologischen Begutachtung des Kindes und ggf. anderer Personen nach dem Prinzip der NULL-Hypothese (vgl. BGH, Urt. v. 30.07.1999 - 1 StR 618/98; BGHSt 45, 164 = FamRZ 1999, 1648 = NJW 1999, 2746) Anhaltspunkte dafür gibt, daß das Kind sexuell mißbraucht worden ist, und wenn ja, wann, durch wen, und durch welche Tathandlungen sie erfolgt sind.

Denn nur über solche Beweisanträge im familiengerichtlichen Verfahren kann MANN und VATER diesen ungeheuerlichen Vorwurf tatsächlich aus der Welt schaffen. Und wenn die Familienrichterin einen solchen Beweisantrag nicht stattgeben will, muß man gegen sie mit einem Befangenheitsantrag vorgehen, oder versuchen, dieses mit aller Macht im Rahmen des Beschwerdeverfahrens durchzusetzen.

War MANN schließlich damit erfolgreich und hat – über solche Sachverständigengutachten – diesen ungeheuerlichen Vorwurf aus der Welt geschafft, sollte MANN die Verursacherin/nen dieses Vorwurfs schließlich noch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld verklagen (§ 823 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 164 Abs. 1 StGB).

IV. Gerichtsentscheidungen zu elterlicher Sorge und Umgang bei erhobenem Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs

Zur Erinnerung:

„*Elterliche Sorge*“ gem. §§ 1626 - 1632 BGB und „*Umgang mit dem eigenen Kind*“ gem. § 1684 Abs. 1 BGB sind die einfach-gesetzlichen Ausprägungen der Grundpflichten und -rechte eines jeden der Elternteile sowie der spiegelbildlichen Grundrechte des gemeinsamen Kindes gem. Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GG.

Damit ist der Staat zum einen verpflichtet,

- diese Grundrechte sowohl eines jeden der Elternteile als auch des gemeinsamen Kindes sicherzustellen und zu schützen, und
- **ausnahmsweise** in eines dieser Grundrechte von einem der Elternteile (und in das entsprechende spiegelbildliche des Kindes) einzugreifen und eine konkrete Maßnahme zu ergreifen, wenn
 - in der Person dieses einen Elternteils eine
 - konkrete,
 - akute
 Gefahr begründet ist, die das „Wohl des Kindes“, also eines der Grundrechte des Kindes (Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und Leben, Art. 2 Abs. 2 GG; Grundrecht auf Familie auch mit dem anderen Elternteil, Art. 6 Abs. 1 GG, Grundrecht auf Pflege und Erziehung auch durch den anderen Elternteil, Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG; Grundrecht auf Eigentum, Art. 14 GG, ...) zu verletzen oder zu gefährden, und
 - die zu ergreifende Maßnahme
 - tatsächlich geeignet ist, die – tatsächlich festgestellte – konkrete akute Gefahr für das Wohl des Kindes abzuwehren, sowie
 - diese Maßnahme zugleich den mildesten, gleichgeeigneten Eingriff in das betroffene Grundrecht des einen Elternteils darstellt.

Steht also der **erhobene Vorwurf des „sexuellen Mißbrauchs des Kindes“** gegen ein Elternteil im Raume, so ist dies – **sofern dieser Vorwurf** durch entsprechende Ermittlungen des Familiengerichts (in einem „von amtswegen“ einzuleitenden Verfahren gem. §§ 1666-1667 BGB bzw. gem. § 1684 Abs. 4 BGB) **als gerichtlich festgestellte Tatsache bestätigt** wird – tatsächlich eine „Gefährdung des Kindeswohls“, die einen Eingriff des Staates in die Grundrechte dieses Elternteils aus Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GG rechtfertigt, also eine Beschränkung oder gar Entziehung der „*elterliche Sorge*“, bzw. einer Beschränkung oder gar vollständigen Aussetzung des „*Umgangs mit dem eigenen Kind*“.

Wichtig ist also, daß

- der behauptete „*sexuelle Mißbrauch*“ tatsächlich im Rahmen eines (familien-)gerichtlichen Verfahrens als Tat **durch förmliche Beweiserhebung** (hier: medizinische und/oder aussagepsychologische Sachverständigengutachten) **fehlerfrei nachgewiesen** wurde, und
- der festgestellte „*sexuelle Mißbrauch*“ tatsächlich von diesem einen Elternteil verübt wurde.

Fehlt es an diesem durch förmliche Beweiserhebung erbrachten Nachweis des tatsächlich geschehenen „*sexuellen Mißbrauchs*“ durch diesen einen Elternteil, darf deswegen auch nicht in die „*elterliche Sorge*“ oder in den „*Umgang mit seinem Kinde*“ eingegriffen werden.

Hierzu sind u.a. die nachfolgenden Gerichtsentscheidungen ergangen.

1. Gerichtsentscheidungen zum (Nicht-)Eingriff in die elterliche Sorge

1. Zur Frage der Entziehung des elterlichen Sorgerechts wegen - **nicht bewiesenen - sexuellen Missbrauchs** der Kinder durch den Kindesvater

OLG Jena, Beschl. v. 10.3.2003 - 1 UF 264/02 (FamRZ 2003, 1319)

1. Zur Entziehung des elterlichen Sorgerechts, wenn den Vater **massiv belastende Ermittlungsergebnisse im weiteren Verlauf des Verfahrens keine zusätzliche Bestätigung finden und damit an Gewicht verlieren.**
2. Zur **Kennzeichnung einer** vom Vater - angeblich zur Bestrafung - **vorgenommenen Handlung** (hier: Pobisse, begangen an einem 1994 geborenen Jungen und einer 1997 geborenen Tochter) **als sexueller Missbrauch.**

2. Gerichtsentscheidungen zum (Nicht-)Eingriff in dem Umgang mit dem Kind

1. keine Einschränkung des Umgangs aufgrund **unsubstantiiert geäußelter Verdacht eines sexuellen Kindesmißbrauchs**

OLG Brandenburg, Beschl. v. 08.08.2001 - 9 UF 28/01 (FamRZ 2002 414)

1. Das **Umgangsrecht gibt dem Berechtigten in erster Linie die Befugnis, das Kind in regelmäßigen Zeitabständen zu sehen und zu sprechen. Dabei soll der Umgangsberechtigte dem Kind unbefangen und natürlich entgegentreten können, weshalb der Umgang grundsätzlich nicht in Gegenwart des anderen Elternteils oder sonstiger dritter Personen oder an sog. „neutralen Orten“ stattzufinden hat.**
2. Zur Ausgestaltung des Umgangs mit besonders jungen Kindern (hier: zwei Jahre alt).
3. Ein **unsubstantiiert geäußelter Verdacht eines sexuellen Kindesmißbrauchs** ist regelmäßig **nicht geeignet, das bestehende Umgangsrecht des verdächtigten Elternteils einzuschränken oder gar auszuschließen.**

Mißbrauch mit dem Mißbrauch, so heißt ein Wikipedia-Artikel, der dieses Phänomen des Einsatzes dieses schlimmen „*Werkzeugs zur Vernichtung des (meist männlichen) Ex-Partners*“ beschreibt (vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Missbrauch_mit_dem_Missbrauch); er ist nachfolgend abgedruckt.

Merke!

- **Wir leben in Deutschland nach den Gesetzen des Urwalds, d.h.: nur der Starke — hier: der Schlaue und Furchtlose — überlebt!**
- **Wer sich nicht selbst hilft, darf nicht erwarten, daß ihm geholfen wird.**
- **Wer sich von einer ablehnenden Äußerung eines Sachbearbeiters von der Beantragung entsprechender Leistungen (mit ggf. notwendig folgender' Klage durch die Instanzen) abschrecken lässt, ist selbst schuld.**
- **Liefere dich nicht blind und vertrauensselig sog. Fachleuten (Rechtsanwälten, Jugendamtsmitarbeitern, familiengerichtlichen Gutachtern, Familienrichtern etc.) aus. Du solltest erwachsen und lebenserfahren genug sein, um selbst am besten zu wissen, was das Wohl deines Kindes ist, und wie es am besten gewahrt wird.**
- **Es muß immer einmal einer der erste sein! Sonst ändert sich nichts. Also habe Mut, und sei es auch einmal. Warte nicht darauf, daß andere dir die „heißen Kartoffeln“ aus dem Feuer holen.**
- **Nur wer sich selbst bewegt, kann auch etwas bewegen.**